BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „WESTLICH BEIENBACHER WEG" DER GEM. DEUZ M.: 1:1000

NACH DEN §§ 4 UND 28 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.10.1952 (GV.NW.S. 167),
§§ 2 ABS 1 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) HAT DER RAT DER GEMEINDE DEUZ AM 22.12.67 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR 3 „WESTLICH BEIENBACHER WEG" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

X UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)

FESTSETZUNG DURCH TEXT

§1
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VON DEN AUSNAHMEN NACH §4(3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BAU N VO – VOM 26.6.1962 (BGBL I S. 429) WERDEN HIERMIT

a) DIE AUSNAHMEN NACH §4(3)
- ZIFF 1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES)
- ZIFF 5 (STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN)

ALLGEMEIN ZUGELASSEN

b) DIE AUSNAHMEN NACH §4(3)
- ZIFF 2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)
- ZIFF 3 (ANLAGEN FÜR DIE VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE)
- ZIFF 4 (GARTENBAUBETRIEBE)
- ZIFF 5 (TANKSTELLEN)

NICHT ZUGELASSEN.

§2
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE BEI DER GESCHOSSZAHL II ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§3
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BAU N VO)

2) IN IM ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

~~– DIN VERBOT – ABSTRICHEN VON GEBÄUDETEILEN VON DER BAULINIE BIS ZU 1,50 m IST ZULÄSSIG (§ 23 (2) BAU N VO).~~

~~– DIN VERBOTEN – VON BAUTEILEN ÜBER DIE BAULINIE BIS ZU 1,50 m IST ZULÄSSIG (§ 23 (3) BAU N VO).~~

§4
BAUGESTALTUNG

1) DACHFORM

ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES II „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 20 - 35° ZULÄSSIG.

2) DACHEINDECKUNG

ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR DUNKEL GETÖNTE PFANNEN, DUNKEL GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN UND NATURSCHIEFER ZULÄSSIG.

3) DACHAUFBAUTEN

DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4) GIEBEL NUR IM DORFGEBIET BIS ZU 1,20 m HÖHE ZULÄSSIG

5) GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES §14 (1) BAU N VO.

§5
NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND EINRICHTUNGEN I.S. DES §14 (1) BAU N VO. SIE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

§6
GARAGEN

1) GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 m VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND EINHALTEN. EIN GERINGERER ABSTAND IST NUR DANN ZULÄSSIG, WENN DIE SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

2) ABWEICHEND VON DEN FESTSETZUNGEN DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND FÜR GARAGEN NUR FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG, KIESDECKUNG ODER BESSERER OBERFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

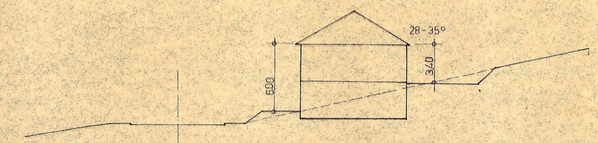
3) AN EINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUSSERLEM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§7
1) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM SPRIEGELZAUN, EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE ERFORDERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN DER ÄUSSEREN ANSICHT NICHT AUS ZIEGELSTEINEN ODER AUS SCHALUNGSRAUHEM BETON HERGESTELLT WERDEN.

FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT





TRAUFHÖHE 3,40 m ÜBER GELÄNDE AN BERGSEITE UND 6,00 m AN DER TALSEITE ALS HÖCHSTMASSE

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETS GRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- GEPL. BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
- VORH. BEBAUUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- PARKFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- III GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KINDERGARTEN
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE AM 11.5.1962 BESCHLOSSEN.
DEUZ, DEN 11.5.1962
Gemeinde Deuz Kr. Siegen
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2(6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB 1 II S. 341) IN DER ZEIT VOM 10.11.67 BIS 12.12.67 OFFENGELEGEN.
Gemeinde Deuz Kr. Siegen
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE DEUZ VOM 22.12.67 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Gemeinde Deuz Kr. Siegen
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1969 (BGB 1 II S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 4.4.68 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG/WESTF. DEN 23.4.68
Der Regierungspräsident Arnsberg
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB 1 II S. 341) VOM 13.5.68 BIS 28.5.68 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG.
DEUZ, DEN 28.5.68
Gemeinde Deuz Kr. Siegen
BÜRGERMEISTER

DIE DARSTELLUNG DER FLURSTÜCKSGRENZEN DIESES PLANES ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN, DIE FÜR DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES NACH § 30 BBAUG AN EINE EINWANDFREIE KATASTERKARTE GESTELLT WERDEN.
SIEGEN, DEN 31.1.1968
Dipl.-Ing. Mönker Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Mönker
Öffentl. best. Verm.-Ing.